

Allgemeine Geschäftsbedingungen der A3 Erlebnismanufaktur AG (A3)

Anwendungsbereich

Alle Angebote, Auftragsbestätigungen, Leistungen, Lieferungen, Vereinbarungen und Vertragsabschlüsse erfolgen ausschliesslich auf Grundlage dieser Geschäftsbedingungen.

Ein Vertrag gilt dann als geschlossen, wenn die Offerte der A3 Erlebnismanufaktur AG (nachfolgend „A3“ genannt) durch den Kunden schriftlich oder mündlich bestätigt wird oder wenn der Auftraggeber nicht innert 10 Tagen nach Erhalt einer schriftlichen Auftragsbestätigung von A3 Widerspruch erhebt.

Preise

Sofern nichts anderes vereinbart wurde, verstehen sich die angegebenen Preise ab Werk oder Lager von A3, exkl. MwSt. und Verpackung.

Bei Messen oder Kongresse sind, sofern nichts anderes vereinbart, alle Kosten und Gebühren seitens der Messegesellschaften und dem Organisator (z.B. Standbauverlängerungen, Standfläche, Elektrizität, Technik allg., Abhängungen, Leerguteinlagerung, Wasseranschlüsse, Abfallentsorgung, Logistikkosten vor Ort etc.) nicht enthalten.

Zusatzleistungen erhalten durch eine erneute Auftragsbestätigung oder durch die Unterschrift des Auftraggebers ihre Gültigkeit. Zusätzliche Montageleistungen, die während der Aufbauzeit in Auftrag gegeben werden, werden mit einem Stundensatz von CHF 95.- verrechnet.

Jede Veränderung auf Veranlassung des Auftraggebers gehen zu dessen Lasten. Skizzen, Entwürfe, Satz, Probedrucke, Muster und ähnliche Vorarbeiten, die vom Auftraggeber veranlasst worden sind, können verrechnet werden, auch wenn ein schriftlicher Auftrag nicht erteilt wird.

Zahlungen

Die Zahlungsziele werden mit der Offerte bzw. der Auftragsbestätigung vereinbart und verstehen sich rein netto, ohne Abzüge. Ab dem Verfalldatum kann ein Verzugszins von 5% erhoben werden. Wurden Akontozahlungen vereinbart und vor Aufbaubeginn nicht beglichen, behält sich A3 vor, vom Vertrag zurückzutreten. Allfällige Schadenersatzansprüche bleiben unberührt. Im Falle der Nichtbezahlung durch den Auftraggeber besteht ein Retentionsrecht an allen A3 anvertrauten beweglichen Sachen.

Mietmaterial

Mietpreise beziehen sich auf die vereinbarte Mietdauer. Das Mietmaterial ist zum vereinbarten Zeitpunkt zurückzugeben. Der Mieter haftet für eine verspätete Rückgabe. Der Mieter haftet für jede Beschädigung und jeden Mangel an der Mietsache. Er haftet ebenfalls für Verlust oder Untergang der Mietsache im Rahmen des Wiederbeschaffungs- bzw. Wiederherstellungswert. Reist der Kunde nach Messeende ab, so sind alle mobilen Gegenstände wie Stühle, Hocker, Prospektständer sowie alle Multimedia- und Cateringgeräte soweit wie möglich in den Kabinen zu verschließen und die Übergabe des Schlüssels mit dem Montageteam zu vereinbaren.

Kosten für die Reinigung von außergewöhnlichen Verschmutzungen bei wiederverwendbaren Mietgegenständen werden dem Auftraggeber nach Aufwand in Rechnung gestellt.

Es ist Sache des Auftraggebers, die Materialien samt Zubehör gegen alle Risiken zu versichern. Die Transportversicherung ist nur dann über A3 abgeschlossen, wenn sie in der Auftragsbestätigung ausdrücklich erwähnt ist. Die Leistungen im Schadensfall richten sich nach dem Reglement der Versicherung.

Lieferzeit und Lieferverzug

A3 verpflichtet sich, die Miet-/Kaufobjekte und/oder den Stand in einwandfreiem, dem Verwendungszweck entsprechendem Zustand am vereinbarten Ort und zur vereinbarten Zeit dem Auftraggeber zu übergeben. Dieser ist verpflichtet, den Zustand der Mietobjekte/des Standes zu prüfen und allfällige Mängel sofort geltend zu machen. Beanstandungen und Reklamationen der gelieferten bzw. zurückgenommenen Materialien sind sofort, d.h. unmittelbar bei Übernahme bzw. Rückgabe anzubringen. Ansonsten gelten die Materialien als in mängelfreiem Zustand übergeben. Mängel die auch bei sorgfältiger Prüfung nicht entdeckt werden, sind unverzüglich nach Entdeckung schriftlich zu beanstanden.

Der Auftraggeber verpflichtet sich den Stand und die Mietobjekte zum vereinbarten Zeitpunkt am vereinbarten Ort zurückzugeben. Ein allfälliges Retentionsrecht des Auftraggebers am Stand oder einzelnen Objekten davon gegenüber A3 wird ausgeschlossen.

Wird unsere Lieferung durch einen unabwendbaren, von uns nicht zu vertretenden Zustand verzögert oder unmöglich gemacht (z.B. Höhere Gewalt, Verschiebung von Eventdaten), sind wir für die Dauer der Behinderung und ihrer Nachwirkungen von der Lieferung entbunden. Schadenersatzansprüche sind gegen uns ausgeschlossen.

Hat sich A3 zum Versand verpflichtet, so nimmt sie diesen für den Auftraggeber mit der gebotenen Sorgfalt vor, haftet jedoch nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Die Gefahr geht auf den Auftraggeber über, sobald die Sendung an die zwecks Transports durchführende Person übergeben worden ist.

Der Versand erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Bestellers. Mit Übergabe an den Transporteur (z.B. Post) hat die A3 den Vertrag erfüllt. Das Transportrisiko liegt ausschliesslich beim Besteller.

Sicherheitsvorkehrungen/Verpflichtungen des Kunden

Kabinen, Vitrinen und andere abschließbare Möbelstücke sind nicht einbruchssicher. Die Schliessmechanismen dienen lediglich als Einbruchhemmer im psychologischen Sinne. Es wird daher dringend die Bestellung einer Standbewachung empfohlen. Es wird dem Kunden ausserdem empfohlen, sowohl die vollständige Mietsache (Messestand) als auch Ausstellungsstücke oder ähnliches in geeigneter Weise zu versichern. A3 haftet nicht für vom Auftraggeber am Stand hinterlassene Gegenstände.

Grafikdaten und andere Unterlagen, die von A3 im Auftrag des Auftraggebers anzufertigen, anzubringen oder aufzustellen sind, liegen in der Verantwortung des Kunden. Wir prüfen weder eine eventuelle Verletzung von Schutzrechten, noch die Richtigkeit der Unterlagen. Für vom Aussteller angelieferte oder freigegebene Daten, die inhaltlich fehlerhaft oder unvollständig sind, übernimmt A3 keinerlei Verantwortung. Der Auftraggeber stellt A3 von allen eventuellen Schadenersatzansprüchen durch Rechtsverstösse oder Schreib- und Farbfehlern frei.

Gewährleistung

Bei unsachgemässer Verwendung oder Behandlung, fehlerhafter Verarbeitung oder Montage durch den Auftraggeber oder Dritte, bei übermässiger Beanspruchung, Nichtbeachtung von Vorschriften, falscher Wartung, unsachgemässer Aufbewahrung und ähnlichen Fällen ist jede Haftung von A3 ausgeschlossen.

Beanstandungen der gelieferten Ware befreien den Auftraggeber nicht von der Pflicht zur vereinbarten und termingerechten Zahlung. Weitere Ansprüche des Auftraggebers sind ausgeschlossen, insbesondere ein Anspruch auf Ersatz von Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind.

Urheberrecht und sonstige Schutzrechte

Die Entwurfsunterlagen, die Planungs-, Zeichnungs-, Fertigungs- und Montageunterlagen sowie das Design und die Konzeptbeschreibung bleiben geistiges Eigentum der A3. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, ohne Zustimmung der A3, die sich daraus ergebenden Unterlagen zu vervielfältigen, selbst zu verwerten oder an Dritte weiterzugeben. Er ist auch nicht berechtigt, daraus Nachbauten zu erstellen.

Verstößt der Auftraggeber gegen die Urheberrechte oder Schutzrechte, so hat er eine Vertragsstrafe in der Höhe von bis zu 80 % des zwischen den Parteien vereinbarten Entgelts für die Realisierung, mindestens jedoch CHF 5'000.-, zu bezahlen. Die Vertragsstrafe wird auf einen etwaigen Schadenersatzanspruch angerechnet. Ansprüche auf Unterlassung bleiben davon unberührt.

Auch nach Zahlung des vereinbarten Preises, verbleiben die Urheberrechte bei A3, sofern nichts anderes vereinbart ist.

A3 ist berechtigt, kostenlos und ohne gesonderte Zustimmung des Auftraggebers Bildmaterial der gelieferten Leistungen zu veröffentlichen bzw. für Werbezwecke zu nutzen.

Reduktion oder Annullierung von Aufträgen

Reduziert oder annulliert der Auftraggeber einen Auftrag, so hat die A3 Anspruch auf das Honorar für die bereits geleisteten Arbeiten und Aufwendungen und auf Wiedergutmachung allenfalls entstandener Schäden. A3 kann die bereits erarbeiteten Werke weiterverwenden.

Bei Messe- & Kongressprojekten (Markenwelten)

Stornierung und Absage von Messen nach Auftragsbestätigung (durch den Aussteller, die Messegesellschaft oder aufgrund höherer Gewalt):

A3 verrechnet alle bereits geleisteten Stunden. Im Besonderen können die effektiven, bis dahin geleisteten Planungs- und Projektleistungsstunden, abgerechnet werden. Diese können höher sein als im Auftrag offeriert, da sie zum Teil in die Materialmiete oder Kaufpreise eingerechnet werden. Allfällige bereits produzierte Sonderkonstruktionen und Grafiken werden verrechnet. Nicht stornierbare Buchungen, wie Flüge und Hotelzimmer, werden weiterverrechnet.

Bei einer Stornierung in den 4 Wochen vor Aufbaustart sind zusätzlich 50% der Materialmiete geschuldet.

Bei einer Stornierung in den 2 Wochen vor Aufbaustart sind zusätzlich 75% der Materialmiete geschuldet.

Ab 3 Tage vor Aufbaustart oder während der Auf- & Abbauphase ist der gesamte Auftrag geschuldet, allfällige stornierbare Leistungen wie Transporte, Flüge, Hotels werden dem Auftraggeber gutgeschrieben.

Bei einem Rücktritt von Drittleistungen beziehen sich die Reduktions- und Annullierungsbedingungen auf die AGBs des Drittleisters.

Rücktritt von Raumgestaltungs- und Marketingprojekten

Reduziert oder annulliert der Auftraggeber einen Auftrag, so hat die A3 Anspruch auf das Honorar für die bereits geleisteten Arbeiten und Materialaufwendungen und auf

Wiedergutmachung allenfalls entstandener Schäden. Bei einem Rücktritt von Drittleistungen beziehen sich die Reduktions- und Annullierungsbedingungen auf die AGBs des Drittleisters.

Verwahrung von Materialien + Transporte

Sofern Messestände, Einzelteile davon, sonstige Gegenstände, die Eigentum des Auftraggebers sind, bei A3 eingelagert werden, haftet die A3 dafür im Umfang ihrer Betriebs- und Haftpflichtversicherung sofern A3, ihre gesetzlichen Vertreter oder ihre Erfüllungsgehilfen ein Verschulden trifft.

Für Lagerschäden an Grafiken liegt die Haftung beim Auftraggeber.

Bei der Einlagerung von Gegenständen bei A3 jeder Art kommt ein Mietvertrag für Geschäftsräumlichkeiten gem. OR zustande.

Zusatzbestimmungen für den Bereich Event- und Marketing

Leistungen, die in den Leistungsbeschreibungen nicht enthalten sind, wird A3 erst nach vorheriger Abstimmung mit dem Auftraggeber ausführen.

Der Kostenrahmen ist unverbindlich veranschlagt. A3 ist verpflichtet, eine Überschreitung des Kostenrahmens um mehr als 10 % dem Vertragspartner unverzüglich mitzuteilen, sobald die Überschreitung voraussehbar ist.

Für den Fall, dass die sofortige Erbringung dieser Leistung für die Verwirklichung des vorliegenden Vertrages erforderlich und eine vorherige Abstimmung mit dem Auftraggeber nicht möglich ist, darf A3 vor Abstimmung mit dem Auftraggeber die Leistung erbringen oder in Auftrag geben, soweit der Kostenrahmen um nicht mehr als 10 % überschritten wird.

Anwendbares Recht, Gerichtsstand

Alle Vereinbarungen mit der A3 unterstehen ausschliesslich schweizerischem Recht. Gerichtsort ist Buchrain, Kanton Luzern.